

Vererbbarkeit von Domain-Namen

Auf einen Blick: Vererbbarkeit von Domain-Namen

- An einem Domain-Namen besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht der Halterin der Domain.
- Domain-Namen gehen gem. Art. 28 Abs. 5 lit. c VID von Amtes wegen auf die Erben der verstorbenen Halterin über.
- Ein Gesuch an die Registerbetreiberin (zurzeit «Switch») ist nicht notwendig.
- Das Vertragsverhältnis mit dem Registraren geht kraft Universalsukzession auf die Erben über.
- Die Erben treten auch in andere Vertragsverhältnisse mit Dritten betreffend die Domain (z.B. Webhosting-Verträge, Nutzungsverträge zugunsten Dritter) ein.